

SCHUTZVERORDNUNG QUARTEN

Der Gemeinderat Quarten erlässt,

gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. Aug. 1979 (sGS 151.2) und Art. 1 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. Sept. 1991 (sGS 671.7) nachstehende Verordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die auf dem Schutzplan Mst. 1:10'000 bezeichneten Schutzgegenstände der Gemeinde Quarten: Ortsbildschutzgebiete, Kulturobjekte, Naturschutzgebiete, [REDACTED] lineare Schutzbereiche, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Schutzplan, das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte sowie die Situationspläne Mst. 1:5000, mit den Umgebungsschutzzonen, sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Schutzgegenstände.

Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Art. 4 Wirkung / Umgebungsschutz

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art. 5 Ortsbildschutzgebiete

Die im Plan bezeichneten Ortsbilder sind in ihrer Eigenart und im baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.

In Ortsbildschutzgebieten haben sich Bauten und Anlagen der bestehenden Bausubstanz anzupassen sowie sich gut in das Ortsbild einzufügen, wobei die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:

- a) Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse
- b) Massstäblichkeit und Proportionen
- c) Firstrichtung, Dachform und Dachneigung
- d) Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung.

Von 700 m.ü.M. an aufwärts, am Walensee Nordufer, sowie den Ortsbildern von Oberterzen und Quarten, ist der äusseren Gestaltung (Form, Material, Farbe) von Bauten und Anlagen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und auf die bestehende Bausubstanz Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinderat kann zur Erreichung dieses Zieles für die äussere Gestaltung von Bauten und Anlagen weitere Auflagen machen.

In Ortsbildschutzgebieten kann der Gemeinderat von den Regelbauvorschriften abweichen soweit der Schutz des Ortsbildes dies erfordert. Der Abbruch eines nicht schutzwürdigen Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Art. 6 Kulturobjekte

Die im Plan bezeichneten Kulturobjekte sind aufgrund

- ihrer formalen und ästhetischen Qualitäten
- ihrer Stellung im Ortsbild oder
- ihrer baugeschichtlichen oder historischen Bedeutung

- ihrer Typologie

geschützt und dürfen weder beiseitigt noch beeinträchtigt werden.

Im konkreten Anwendungsfall, d.h. bei einem Bauvorhaben oder im Rahmen einer Baurechtsermittlung, ist die Schutzwürdigkeit des Objektes detailliert und konkret abzuklären.

Art. 7 Naturschutzgebiete

In den Schutzgebieten sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) Bauten und Anlagen; solche werden nur bewilligt, soweit diese dem Zweck des Schutzgebietes nicht widersprechen;
- b) Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen;
- d) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- e) Veränderungen am Wasserhaushalt; solche dürfen nur vorgenommen werden, soweit diese dem Zweck des Schutzgebietes nicht widersprechen;
- f) die Verwendung von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen;
- g) das Abbrennen der Pflanzendecke;
- h) das Anfachen von Feuer, Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- i) das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen;
- j) das Töten, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über Jagd und Fischerei;
- k) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und markierten Wegen, ausgenommen sind Fahrzeuge für die Präparierung der Skipisten;
- l) das Befahren von Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben; ausgenommen sind die für die Betreuung und Pflege der Anlagen nötigen Einsätze;
- m) das Beweiden der Schutzgebiete;
- n) das Betreten des Naturschutzgebietes während der Vegetationsperiode vom 1. April bis 31. Oktober und über 1000 m.ü.M. vom 1. Mai bis 30. September ausserhalb markierter Wege. In der übrigen Zeit ist das generelle Betreten mit der gebotenen Sorgfalt gestattet.

In den Schutzgebieten gilt für Hunde Leinenzwang, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

Art. 8 Umgebungsschutzzone (Pufferzone)

In den Umgebungsschutzzonen (gem. Inventarpläne 1:5000) sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, Ausnahmen gem. Art.7 Abs.2 lit.a;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- c) das Verwenden von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen;
- d) andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- e) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- f) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- g) das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- h) das Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

Art. 9 Bewirtschaftung

In den Schutzgebieten bleibt die landwirtschaftliche Nutzung bei folgenden Einschränkungen und Auflagen gewährleistet:

- a) Die Riedwiesen dürfen nicht vor dem 1. September gemäht werden. Die Streue muss nach dem Schnitt spätestens bis 15. März des folgenden Jahres entfernt werden.
- b) Die Trockenwiesen dürfen nicht vor dem 15. Juli gemäht werden. Das Mähgut muss abgeführt werden. Der Schnitt muss jährlich oder alle zwei Jahre erfolgen.
Im Interesse des Schutzziels können vom Gemeinderat auch mehrere Schnitte angeordnet werden.
- c) In der Umgebungsschutzzone darf keine andere Nutzung ausser als Dauerwiese oder Weide erfolgen, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Andernfalls muss die Vegetation jährlich einmal geschnitten und weggeführt werden.
Im Interesse des Schutzziels können vom Gemeinderat auch mehrere Schnitte angeordnet werden.
- d) Wenn angrenzendes Landwirtschaftsgebiet als Weide benutzt wird, müssen nötigenfalls geeignete Abzäunungen für das Schutzgebiet erstellt werden. Öffnungen zu Wasserstellen, die sich am Rande von Schutzgebieten befinden,

den, sind nur dann erlaubt, wenn dadurch der Schutz nicht gefährdet wird und diese schon früher als Viehtränke genutzt wurden.

Die forstliche Nutzung richtet sich nach der Waldgesetzgebung.

Art. 10 Abgeltung ökologischer Leistungen

Sie richtet sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen.

Art. 11 [REDACTED] Hecken, Feld- und Ufergehölze [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Hecken, Feld- und Ufergehölze [REDACTED] dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung geschützt. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind erlaubt. Rückschnitte und Auslichtungen müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen zeitlich und im Umfang gewährleistet bleibt.

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

III. VOLLZUG

Art. 18 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG gilt für die in dieser Schutzverordnung enthaltenen Schutzbereiche, nämlich:

- sämtliche Terrainveränderungen, Entwässerungen und wasserbauliche Vorhaben;
- die Beseitigung natur und kulturlandschaftlicher sowie siedlungsgestalterischer Besonderheiten wie Hecken [REDACTED]
- Massnahmen, die innerhalb der Schutzgebiete eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- sämtliche baulichen Veränderungen innerhalb des Ortsbildschutzbereiches und an Kulturobjekten inkl. Fassadenänderungen.

Das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

Art. 19 Erteilung von Bewilligungen

Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 18 dieser Schutzverordnung werden genehmigt, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird und entsprechende Abklärungsunterlagen vorliegen.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

Werden Massnahmen, die eine Beeinträchtigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, bewilligt, so ist für Lebensräume schutzwürdiger Tiere oder Pflanzen in der Regel Realersatz zu leisten.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 20 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie für die Information von Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Öffentlichkeit.

Art. 21 Aufsicht und Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften, die Bezeichnung der zuständigen Stellen und die Veranlassung der geeigneten Pflege sind Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf.

Art. 22 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes sowie die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 NHV.

Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am:	24. Februar 1994
Der Gemeindepräsident:	sig. Balz Manhart
Der Gemeinderatsschreiber:	sig. Markus Zimmermann
Öffentliche Auflage vom:	16. März 1994 bis 14. April 1994
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:	7. Juli 1997
Der Vorsteher des Baudepartements:	sig. Dr. W. Kägi

I. Nachtrag zur Schutzverordnung

Vom Gemeinderat beschlossen am:	21. August 1997
Der Gemeindepräsident:	sig. Balz Manhart
Der Gemeinderatsschreiber:	sig. Markus Zimmermann
Öffentliche Auflage vom:	27. August 1997 bis 25. September 1997
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:	19. November 1998
Mit Ermächtigung Der Leiter des Planungsamtes:	sig. lic. iur. P. Flaad

II. Nachtrag zur Schutzverordnung

Vom Gemeinderat beschlossen am:	12. Juli 2001
Der Gemeindepräsident:	sig. Balz Manhart

Der Gemeinderatsschreiber:	sig. Patrik Schlegel
Öffentliche Auflage vom:	11. November 2002 bis 10. Dez. 2002
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:	20. Januar 2003
Mit Ermächtigung Der Leiter des Planungsamtes:	sig. U. Strauss

III. Nachtrag zur Schutzverordnung

Vom Gemeinderat beschlossen am:	17. Oktober 2002
Der Gemeindepräsident:	sig. Balz Manhart
Der Gemeinderatsschreiber:	sig. Patrik Schlegel
Öffentliche Auflage vom:	11. November 2002 bis 10. Dez. 2002
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:	25. März 2003
Mit Ermächtigung Der Leiter Stv. des Planungsamtes:	sig. U. Pfister

ANHANG

1. VERZEICHNIS DER ORTSBILDSCHUTZGEBIETE (ART. 5)

QUARTEN / HINTERLAUI

Quarten besitzt einen dörflichen Charakter. Es liegt an leicht geneigter Hanglage und steht teilweise auf einer Terrasse (Kirche). Die gewachsene bäuerliche Struktur ist gut erhalten geblieben. Die Bauten gruppieren sich mit ihren Gärten um die Strassen und sind mehrheitlich nach Norden ausgerichtet.

Einige Häuser stammen aus dem 17./18. Jh., haben aber Fassadenänderungen erfahren. Dazu kommen Bauten aus dem 19. Jh. sowie neuere Bauten.

Wichtig für das Landschaftsbild ist die Kirche am nördlichen Dorfrand. Mit seinem grosszügig bemessenen Baukörper und dem hohen Glockenturm ist das Gotteshaus von weitem sichtbar und wertet durch sein gekonnt gestaltetes und gepflegtes Äusseres das Dorfbild auf. Der benachbarte Gebäudekomplex wirkt hingegen als Fremdkörper.

In westlicher Richtung, getrennt durch den Lauibacheinschnitt, befindet sich Hinterloui, dessen Häuser und Ställe beidseits der Strasse angeordnet sind. Dieser bäuerliche Weiler wird durch alte Strickbauten gebildet. An den z.T. verschindelten Häusern (teilweise Eternit) sind starke Veränderungen vorgenommen worden.

Als Ganzes wirkt die Siedlung als kompakte Einheit mit engen räumlichen Verhältnissen.

Oberterzen

Oberterzen ist ein Haufendorf mit kompakt gruppierten Häusern auf einer grösseren Hangterrasse im sonst abschüssigen Gelände. Eine Strasse durchzieht die Siedlung.

Die bauliche Substanz stammt teilweise aus dem 18. Jahrhundert und wurde später verändert. Im 19. Jahrhundert kamen weitere Häuser dazu.

Der gestalterische Ausdruck der Häuser - vorwiegend Strickbauten - ist unterschiedlich. Sie tragen teils symmetrische, teils asymmetrische Satteldächer und deren Firste zeigen mehrheitlich in nord-nordwestlicher Richtung.

Im Norden besteht die Möglichkeit zur Erweiterung des Weilers. Am Südrand, im Übergangsbereich des Hanges zur Hangterrasse, befinden sich schöne schützenswerte Einzelbauten, Bauernhäuser aus dem 18. Jahrhundert.

Quinten

Das Ortsbild von Quinten wird in hohem Mass von der Landschaft geprägt. Ueber dem schmalen Ufersaum des Walensees steigt das Gelände bald stetig, bald steil an, von kleinen Tobeln durchfurcht. Die historischen Bauten passen sich dieser bewegten Topographie an. Sie stehen entweder in Geländemulden und -einschnitten oder aber am Rand von Hügelkuppen - nirgends aber exponiert auf einer Erhebung. Der enge Bezug zur Landschaft äussert sich noch auf andere Weise: Alle Bauten blicken seewärts und ungefähr nach Süden. Die Firstrichtung weicht dort ein wenig ab, wo die Bodenbeschaffenheit eine Anpassung erfordert, z.B. an den Steilwänden des Tobels.

Bei der historischen Bausubstanz in Quinten handelt es sich ausschliesslich um Einzelbauten. Es sind meist zweigeschossige Wohnbauten, viele von stattlicher Grösse. Zugehörige Oekonomiegebäude sind in der Regel nicht angebaut, sondern ebenfalls als eigenständige Kleinbauten ausgebildet.

Das bauliche Erbe ist vielfältig. Es gibt gestrickte und verschindelte Bauernhäuser mit flach geneigtem Tätschdach (16./17. Jh.), verputzte Fachwerkhäuser mit steilen, geknicktem Giebedach (17./18.Jh.) und verputzte Holzbauten mit geradem Satteldach (1. Hälfte 19. Jh.). Man empfindet die topographische Vielfalt als angenehm, weil die einzelnen Gebäude von Bäumen und Hecken, Gärten und Grünflächen umgeben sind.

Eine gewisse Geschlossenheit verdankt das Ortsbild der Staffelung der Bauten hintereinander und den Proportionen der Einzelbauten: Stehende Proportionen herrschen vor. Viele Gebäude sind (noch) ausschliesslich mit traditionellen Materialien errichtet, aus Stein und Holz und mit Ziegeldächern.

Als Ganzes ist Quinten ein harmonisch wirkendes Dörfchen mit bemerkenswerter Bausubstanz. Seine geografische Lage hat die Erhaltung des ländlichen Charakters begünstigt; Quinten ist, abgesehen von Fusswegen nach Betlis und Walenstadt, nur auf dem Seeweg erreichbar. In dieser malerischen kleinen Welt, eingebettet in Kulturland und umrahmt von ausgedehnten Waldungen am Fuss der Churfürsten, gelten eigene Massstäbe.

Durch seine Lage hat das Dorf die einmalige Chance, auf eine ortsbildverändernde und raumfressende Verkehrserschliessung verzichten zu können. Der bestehende, mit einem Naturbelag versehene Fussweg passt sich dem Geländeverlauf optimal an und genügt für die Bedürfnisse der Dorfbewohner, der Besucher und der Landwirtschaft. Der Weg und viele Gärten sind von Natursteinmäuerchen gesäumt. Sie prägen und beleben das Dorfbild und schaffen Verbindungen zum umliegenden Reb Gelände, das seinerseits durch Mäuerchen terrassiert ist. Die Erhaltung dieser Ummäuerungen ist sehr wichtig. Zu ihnen sind auch die Ufermauern zu zählen, die bis heute vorwiegend aus Natursteinen bestehen und damit nicht als öde, sondern als lebendige Flächen in Erscheinung treten.

Au

Die kleine Siedlung in Au ist eine gewachsene Bautengruppe, die sich schön in das Landschaftsbild einfügt und es bereichert. Durch ihre Lage sind die Bauten von weitem sichtbar. Diese exponierte Stellung erfordert einen entsprechenden Schutz der **ganzen Gruppe**, denn Veränderungen der Bausubstanz würden das jetzt bestehende Gleichgewicht der Gruppe massiv beeinträchtigen oder zerstören.

Im Interesse des Landschaftsbildes von Au sollte die Ortsbild-Schutzzone nach Norden so erweitert werden, dass sie alle Bauten (auch Nr. 76 und das zugehörige Stallgebäude) umfasst.

Unterterzen

Das Ortsbild von Unterterzen ist auf die Verkehrsachsen, Strasse und Bahn ausgerichtet. Die Siedlung besteht fast nur aus Einzelbauten, die lose aufgereiht und nicht aufeinander bezogen sind.

Die Bausubstanz stammt mehrheitlich aus dem 19. Jh. und zeichnet sich durch keine besonderen Qualitäten aus. Als einzige Ausnahmen innerhalb des Ortsbildschutzbereiches gelten: das Rathaus, ein giebelständiges, gotisierendes Haus der Jahrhundertwende und ein zweigeschossiges Biedermeierhaus.

In sich wirkt der Kern relativ geschlossen, daher ist die Abgrenzung einer Ortsbildschutzzone nötig.

Murg

Das Dorf Murg ist topografisch eng begrenzt. Es liegt am schattigen Fuss des steil ansteigenden Bergmassivs südlich des Walensees auf einem schmalen Landstreifen, der durch das Schwemmland des Murgbachdeltas erweitert wird. Die Bahnlinie trennt den älteren, dicht besiedelten Dorfkern vom erst später überbauten nördlichen Dorfteil.

Das einst bäuerliche Dorf wurde durch die Industrialisierung stark verändert und geprägt. Die Fabrikgebäude der Murgspinnerei am Ausgang der Murgbachschlucht dominieren das Dorfbild durch ihre erhöhte Stellung und ihre Grösse. Die Industriebauten befinden sich in gutem Zustand, bedürfen aber weiterhin sorgfältiger Pflege. Zum industriell geprägten Erscheinungsbild gehören auch die "Kosthäuser" und Wohnbauten der Arbeiter.

Von der ältesten Bausubstanz aus dem 17./18. Jahrhundert hat sich nur wenig erhalten und wurde während des 19. Jahrhunderts oder auch in jüngerer Zeit durch An- und Ausbauten oder durch Fassadenumgestaltungen massiv verändert. Viele der 2- oder 3-geschossigen Häuser entlang der Hauptstrasse stammen indes aus dem 19. Jahrhundert und haben bäuerlich-kleinstädtischen Charakter. Sie sind meist aneinandergesetzt, relativ klein dimensioniert und tragen Satteldächer. Bei vielen wäre eine Erneuerung nötig oder wünschbar. Dabei sollte der Kleinmassstäblichkeit und der richtigen Materialwahl besondere Beachtung geschenkt werden.

2. VERZEICHNIS DER KULTUROBJEKTE (ART. 6)

Diese schützenswerten Objekte sind im Schutzplan 1:10'000 / 1:5000 dargestellt.

¹⁾von regionaler Bedeutung

²⁾von kantonaler Bedeutung

	Nr.	Objekt	Flurname oder Strasse	Assek.-Nr.	Darstellung
		QUARTEN			
	2	Villa Ray	südlich Rain	1015	1:5000
	3	Pfarrkirche St. Gallus	Quarten	1018	1:5000
	10	Doppelwohnhaus	Vorlauri	1049/1050	1:5000
	19	Blockbau auf Sockel	Stein	1099	1:5000
	27	Bauernhof	Oberlehn	969	1:10'000
	28	Bauernhof	Lehn	689	1:10'000
	32	Wohnhaus	Dornen	948	1:5000
	35	Primarschulhaus	Amatannen	916	1:10'000
		OBERTERZEN			
	43	Bauernhaus	Schloss	570	1:5000
	44	Bauernhaus	Baach	567	1:5000
	45	Bauernhaus	Unterbüel	571	1:5000
	50	Wohnhaus	Dorf	464/465	1:5000
	■	■	■	■	■
		QUINTEN			
	²⁾ 63	Haus alte Post	Dörfli	796	1:5000
	65	Messmerhüsli	Dörfli	801	1:5000
	²⁾ 66	Kapelle St. Bernhard	Dörfli	802	1:5000
	²⁾ 74	Haus Walser	Lauri	818/819	1:10'000
	181	9 Ställe	Allmeind		1:5000

	Nr.	Objekt	Flurname oder Strasse	Assek.-Nr.	Darstellung
		MOLS			
	83	Pfarrkirche	Mols	126	1:5000
	90	Grosser Bauernhof (4 Geb.)	Schluchen	42 - 45	1:10'000
	92	Bauernhaus	Bünten	135/136	1:10'000
	103	Wohnhaus	Tal	213	1:5000
	104	Doppelwohnhaus	Sonnenhalde	278/279	1:5000
	¹⁾ 176	Burgstelle Bommerstein	Bommerstein	-	1:10'000
		UNTERTERZEN			
		Bauernhaus (alte Post)			
	108	Ehemalige Kornmühle		675	1:5000
	²⁾ 109	Wohnhaus (Villa Boden)		677	1:5000
	113	Rathaus	südl. Rathaus	657	1:5000
	114	Wohnhaus	Unterterzen	641	1:5000
	122		Käsackern	369	1:5000
		MURG			
		Wohnhaus			
	134	Schulhaus		1392	1:5000
	151	Denkmal des Heinrich Simon	Murg	1456	1:5000
	¹⁾ 158	Bauernhaus		-	1:5000
	168	Dorfbrunnen	Rüti	1246	1:5000
	173	Römerbrücke		-	1:5000
	174	(alte Bogenbrücke)		-	1:5000
		Gesamtanlage Spinnerei			
	178	Parz. 198	Spinnereiareal	1505, 1510, 1531, 1584, 2048, 141	Schutz- umfang gemäss Leitplan
		ALPGEBIET			
		Molser Alp			
	59	Kurhaus	Winkelzahn	1809	
	60	Erzbaustelle	Seebenalp	870	1:10'000
	¹⁾ 177		Gospenswald (Chalttalboden)	-	1:10'000

3. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE (ART. 7)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschrieb
Nassstandorte		
N 1	Wisenchopf	Inmitten einer Waldlichtung liegendes leicht geneigtes Schilfried
N 2	Wisen	Stark abfallendes Hangried mit starkem Schilfbewuchs, in offener Lage liegend
N 3	Baumgarten-Gneel	Am Westufer eines Fliessgewässers liegendes langgezogenes Hangried, allseits offen an's Wiesland grenzend
N 4	Vorlaui	Am Siedlungsrand liegendes Schilfried mit Übergängen zu Hochstaudenflur
N 5	Rietli	Am Siedlungsrand liegendes Schilfried mit Einflüssen der Hochstaudenflur in den Randzonen
N 6	Blangs	Unterschiedlich ausgeprägtes Hangried entlang Fliessgewässer
N 7	Lehnrüti	Am Westufer eines Fliessgewässers sich ausdehnendes Hangried, allseitig offen an's angrenzende Wiesland anstossend
N 8	Annaberg	Am Siedlungsrand liegende Feuchtwiese mit markanter Baumgruppe
N 9	Leh	In Geländemulde liegendes Flachmoor mit bergseitiger Abgrenzung durch Heckenband
N 10	Boden	Kleines Hangried am linken Ufer des Moosbaches, in offener Lage, unterhalb der Siedlungszone
N 11	Platten	Hangmoor in offener Lage mit starker Beeinträchtigung im unteren Teil durch Entwässerung und Erosion

VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschrieb
N12	Schluchen	Zwei kleine Restflächen des einstmals grossen Tiefrietes
N 13	Rüti	Abgeschlossenes, in Geländesenke liegende Feuchtwiese mit starker Beeinträchtigung durch Drainageleitung
N 14	Wisen	Grösseres, bis an den Siedlungsrand reichendes Hangried in offener Lage mit Fliessgewässer in der Längsrichtung
N 15	Stalden	Wechselfeuchte Hanglage in Landschaftskammer oberhalb Ferienhaussiedlung, inmitten der "Terza"-Abfahrtspiste
N 16	Gafadura	Im Bacheinschnitt des Rütibächli liegendes Hangried mit Gebüsch- und Ufergehölzbeständen
N 17	Gafadura	Zwei kleinere, nahe beieinanderliegende Hangriede, allseits offen an Mähwiese grenzend
N 18	Gafadura	Kleinere Riedfläche inmitten von Wies- und Weideland
N 19	Furd	Feuchte Magerwiese an der Westflanke eines Bergrückens
N 20	Rietboden	Im Bacheinschnitt des Lauibaches liegende Riedfläche mit Hochstaudenfluransätzen
N 21	Biederen	In Geländemulde liegende Hochstaudenflur mit bergseitigem Abschluss durch Waldsaum
N 22	Biederen	Eingebettet zwischen Waldsaum und Heckenband kleineres Hangried entlang der Zufahrtsstrasse zum Nüchenstöck

VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschrieb
N23	Nüchenstöck	Ausserordentliche Waldgesellschaft von locker bestockten Fichten, mit auf den Felsstufen befindenden kleineren Hochmooren, - Gesamtheit von nationaler Bedeutung
N 24	Tobelwald/Guetental	An der nördlichen Talflanke des Guetental liegendes Flachmoor mit vielfältiger Vergesellschaftung und Übergängen zu Hochmoorvegetation - von nationaler Bedeutung
N 25	Naserina	Tundraartige Zwergstrauchheide mit vielfältiger Vergesellschaftung und Hochmoorvegetation in alpiner Höhenlage - von nationaler Bedeutung
N 26	Altstafel	Im Übergangsbereich von Wald und Weide liegendes Flachmoor mit unterschiedlicher Vergesellschaftung
N 27	Tschingel	Grösserer Hangmoorkomplex mit dichtem Gehölzbestand durchsetzt
N 28	Lächlen	Schönes Binsenried in Waldlichtung an der leicht bestockten Bergflanke des Gross Güslen
N 29	Brittertannen	Grösserer, quer zum Hang hinziehender Flachmoorkomplex mit Nasswiesen, Hochstaudenflur und Quellmoore
N 30	Lauch	Kleines Hangmoor in Vertiefung einer Hangterrasse liegend
N 31	Nisibüel	Drei, entlang der Alpstrasse Seeben-Grueb aufgereihte Flachmoore mit wechselfeuchten Ausprägungen und unterschiedlicher Vergesellschaftung

VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschrieb
N 32	Grueb	Zwei kleinere, in Geländevertiefung liegende Feuchtstellen, mit z.T. starker Beeinträchtigung durch den Alpbetrieb
N 33	Tschingel	In Geländemulde liegendes Flachmoor am Rande der Alpstrasse Grueb-Maschgenkamm
N 35	Abedweid	Im Weidegebiet der Alp Grueb liegendes Flachmoor mit z.T. starker Beeinträchtigung durch den Alpbetrieb
N 36	Abedweid	Unmittelbar an's Weideland angrenzendes kleinflächiges Flachmoor mit kleinerem Alptümpel in der östlichen Verlängerung der Längsachse
N 37	Narggenboden	Zwei kleinere Flachmoore mit hydrologischer Verbindung inmitten des Alpgebietes Grueb
N 38	Molser Alp	Im Talkessel liegendes grosses Flachmoor mit unterschiedlicher Vergesellschaftung und wechselfeuchten Standorten
N 39	Seeben-Grossee-Heusee	Zwei in Geländekessel liegende Karseen unterschiedlicher Grösse mit Feuchtwiese als Verbindungsstück und Verlandungstreifen zwischen Rundweg und Grossee
N 40	Schwarzsee	In breitem Verlandungsgürtel eingebetteter Moorsee mit anschliessender Hochmoorvegetation und Übergängen zu Flachmoorvegetation. Ausgesprochen vielfältige Landschaft - von nationaler Bedeutung
N 41	Chatzenberg	Angrenzend an die Verbindungsstrasse Seeben-Tannenbodenalp Flachmoor mit Ansätzen zu Zwischenmoorbereichen

VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschrieb
N 42	Narggenchopf	In Geländemulde liegendes Flachmoor mit Anzeichen eines Zwischenmoores
N 43	Narggenchopf	In Geländesenke liegendes kleineres Flachmoor mit ausgesprochen trockener Ausprägung
N 44	Chrutlauri	In Talmulde liegendes langgezogenes Flachmoor
N 45	Winkelzahn	Zwischen bewaldeten Bergflanken und seitlich mäandrierendem Bachlauf eingebettetes Flachmoor
N 46	Crüz	Durch lockeren Baumbestand abgegrenztes Flachmoor mit Zwischenmoorbereichen
N 47	Gamperdon	Flachmoorkomplex von nationaler Bedeutung auf Flumsergebiet, das auf Quartner Boden übergreift
N 49	Chengel	Sehr schönes Hangmoor mit einzelnen markanten Feldgehölzen und typischer Riedvegetation
N 50	Acherwisen	In Mulde liegendes reichhaltiges Flachmoor mit seitlichem Abschluss durch Fliessgewässer
N 51	Mornenseebeli	In Geländemulde liegende Quellmoore mit Entwässerung zum nachfolgenden terrassenartigen Hangmoor
N 52	Unterer Murgsee - Rietlichopf - Rietli	Ausserordentlich schöne Landschaft im Talkessel um den unteren Murgsee sowie die angrenzenden östlichen Felskuppen

VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschrieb
N 53	Unterer Murgsee - Rietlichopf - Rietli	Ausserordentlich schöne Hochmoorlandschaft mit einzigartigem Moorsee, Torfstaudamm und gut ausgebildeten und reichhaltigen Hochmoor-bereichen Bestandteil des Murgsee-Reservates und Gesamt-heit von nationaler Bedeutung
N 54	Mittlerer Murgsee - Hundbüel	Ausserordentliche Verlandungszone übergehend zu Flachmoorbereichen, in dem fossilen Abflusstal NE des mittleren Sees - Gesamtheit von nationaler Bedeutung
N 55	Abedweid	Inmitten des Alpgebietes liegendes zweiteiliges Flachmoor mit wechselfeuchter Ausprägung
N 56	Wasserboden	In Geländekessel liegendes Flachmoor mit mehr-maliger Unterteilung durch mäandrierendes Fliessgewässer
N 57	Alp Chamm	Mitten im Alpgebiet Chamm liegender Gelände-kessel mit Flachmoorkomplex, durchzogen von Fliessgewässer
N 58	Hinterchamm	Mitten im Alpgebiet Chamm liegende Hangter-rasse mit Karsee und anschliessendem Flachmoor-bereich
N 59	Hinterchamm	Mitten im Alpgebiet liegende Geländevertiefung mit Flachmoorkomplex, durchzogen von mäand-rierendem Fliessgewässer
N 60	Hinterchamm	Am linken und rechten Ufer eines mäandrieren-den Fliessgewässers liegende Feuchtwiese

VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
N 61	Chammseeli	Schmales Band einer Verlandungszone am SW-Ufer des westlichen Seeteils
N 62	Hinterlaui	Kleine Restfläche eines Hangriedes mit bemerkenswerter Pflanzenvielfalt
N 63	Baach	Schmales, langgezogenes Hangried, das ab Waldrand relativ steil abfällt
N 64	Dornen	Zweiteiliges Hangried, das durch einen Gehölzstreifen getrennt ist.

Trockenstandorte

T 1	Chählen	An einer Felsstufe liegende, sehr steile Felsensteppe, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 2	Gurtimon	Auf einer Felsstufe liegende extensiv bewirtschaftete Bergwiese, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 3	Rüsteli	Auf einer Felsstufe liegende Magerwiese mit z.T. stark fortgeschrittener Verbuschung, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 4	Buechlet	Beweidete Wieslandfläche mit potentiell Magerwiesenstandort, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 5	Grappen	Oberhalb Feldstrasse befindender Magerwiesenstandort, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke

VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE

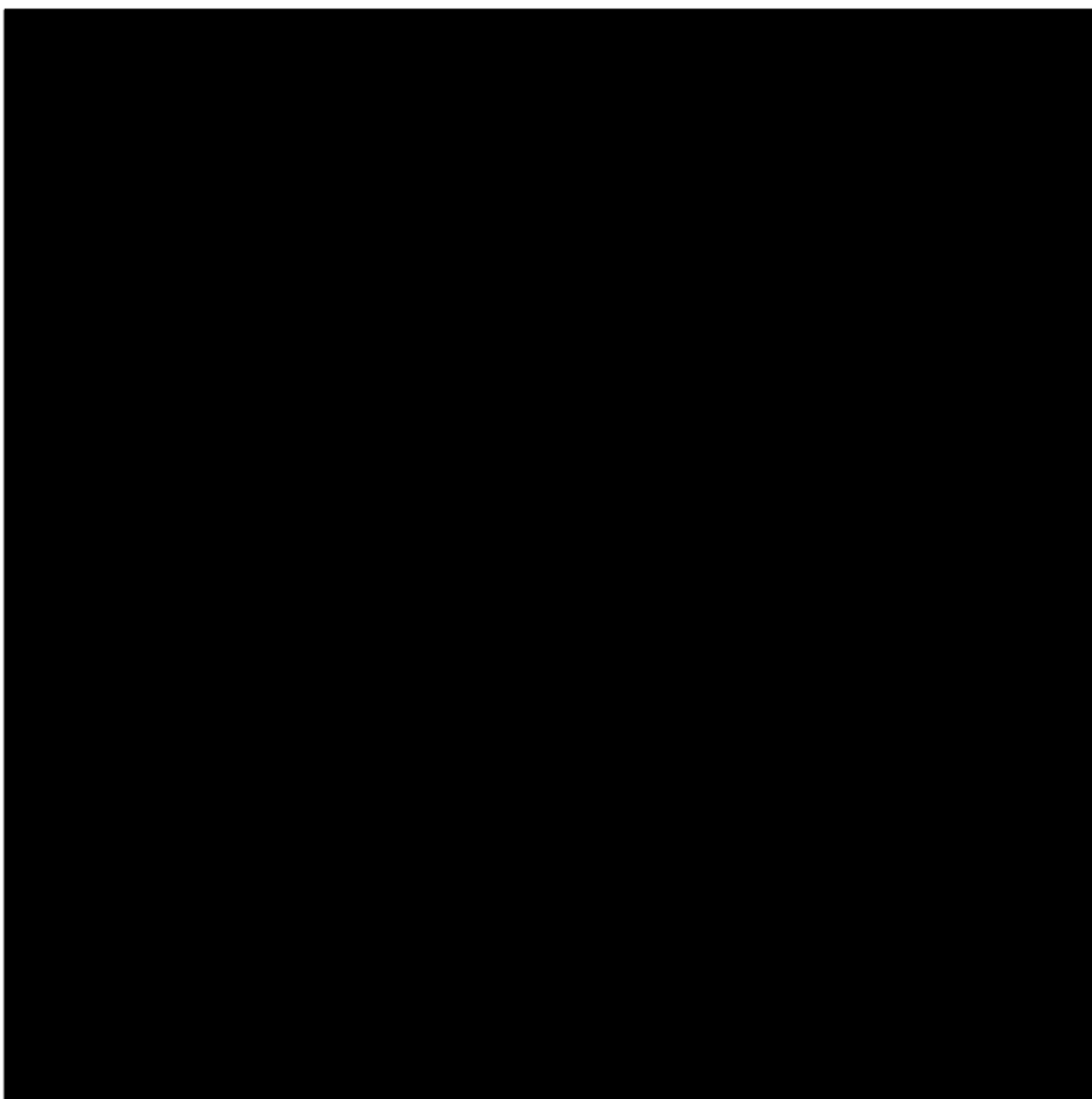
Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
T 6	Chalchofen	bisher Inmitten einer Landschaftskammer liegende extensiv genutzte Obstwiese <i>neu Inmitten einer Landschaftskammer liegendes extensiv genutztes Obst- und Reb Gelände.</i> Rechtskräftige Änderung vom 20.1.2003
T 7	Siten	In grösserer Waldlichtung liegende Magerwiesenteilflächen, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 8	Buechletegg	Steiler Südosthang mit zahlreichen Zeigerarten der Magerwiese, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 9	Berg	Im unteren Teil einer Hangterrasse liegende Magerwiese, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 10	Grüt	Waldlichtung mit qualitativ gutem Standort für eine Magerwiese, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 11	Aegerstenland	Unmittelbar am Walenseeordufer liegende Böschung mit Magerwiese, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 12	Bremengarten	Unmittelbar am Walenseeordufer liegende Waldlichtung mit Magerwiese, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke

VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
T 13	Schilt	Am oberen Rande einer grösseren, unmittelbar anschliessend an's Walenseenordufer, bebauten Waldlichtung liegende potentielle Magerwiese, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 14	Büel	Kleine Waldlichtung mit potentieller Magerwiese, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 15	Unter-Nefadina	Kleinere Waldlichtung auf Felsstufe mit Magerwiese, z.T. stark fortgeschrittene Verbuschung, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 16	Ober-Nefadina	Waldlichtung auf Felsstufe mit Magerwiese, z.T. an den Randzonen stark fortgeschrittene Verbuschung, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 17	Josenhab	Unmittelbar am Walenseenordufer liegende Lichtung, mit Magerwiese in einem Teil davon, Bestandteil der Felsheidengesellschaften an der Churfürsten-Südflanke
T 18	Chnobelboden	Glazial geformter Dolomit-Rundhöcker mit einer wärmeliebenden seltenen Waldgesellschaft

**4. VERZEICHNIS DER [REDACTED] HECKEN, FELD- UND
UFERGEHÖLZE [REDACTED]
(ART. 11)**

Nr.	Benennung / Standort	Kurzbeschreibung
-----	----------------------	------------------



VERZEICHNIS **[REDACTED]** HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE **[REDACTED]**

Benennung / Standort	Kurzbeschrieb
Hecken, Feld- und Ufergehölze [REDACTED]	
Tiefenwinkel - Murg	Ufergehölz am Walenseesüdufer
Buechen	Waldähnliches Heckenband auf Parzellengrenze
[REDACTED]	
Wisen	Uferbestockung entlang Fließgewässer
Vorbüel	Artenreiche Baumhecke auf Felsband
Rütiberg	Zweiteiliges Heckenband auf Parzellengrenze
Afadella	Zwei Heckenbänder auf Parzellengrenzen
Wiesenrüti - Rachen	Uferbestockung entlang Fließgewässer
Tal	Heckenband auf Parzellengrenze
Schlatt	Zweiteiliges Heckenband auf Geländekante
Dozzet	Artenreiches Heckenband auf Parzellengrenze
Rüti	Heckenband auf Parzellengrenze
Schwendi	Heckenband auf Parzellengrenze
Rüteli	Ufergehölz entlang Lauibach
Hinterlauri	Zwei Heckenkörper auf gegenüberliegenden Parzellengrenzen
Murg - Unterterzen	Ufergehölz am Walenseesüdufer
Grütt	Artenreiches Heckenband auf Felskante
Quarten	Ufergehölz entlang Fließgewässer U-förmiger Heckenkörper, teils auf Parzellengrenze

VERZEICHNIS [REDACTED] HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE [REDACTED]

Benennung / Standort	Kurzbeschreibung
Egglishoden	Heckenband auf Parzellengrenze
Schleipf - Pätsch	[REDACTED] zwei Heckenkörper
Arveltsholz	Feldgehölz oberhalb Staatsstrasse Waldähnliches Heckenband zwischen Staats- strasse und Quartierand
Rüti (Unterterzen)	Ufergehölz entlang Rütibach
Annaberg	Hecke entlang Parzellengrenze Ufergehölz entlang Fließgewässer [REDACTED]
Amatannen	Heckenband entlang Parzellengrenze
Vorbach	Ufergehölz entlang Moosbach
Fratten	Heckenband ab Waldrand ins offene Gelände reichend
Tschuggenrüti	Heckenband zwischen zwei Waldteilen
Bergsboden - Gäll	Heckenband entlang Autorastplatzrand
Unterterzen - Stornenbüel - Hornen	Ufergehölze am Walenseesüdufer
Tal (Mols)	Bachbestockung entlang Talbach
Mols	Ufergehölz am Mündungsbereich des Talbaches Ufergehölzstreifen am Walenseesüdufer von der östlichen Gemeindegrenze bis Mols
Hornen	Besonders schöner Föhrenbestand zwischen Fussweg und Uferstreifen
Bommerstein	Heckenkörper auf Geländekante [REDACTED]

VERZEICHNIS DER [REDACTED] HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE [REDACTED]

Benennung / Standort	Kurzbeschreibung
Chnö	Heckenband auf Parzellengrenze
Tal - Breitrüti	Hecke zwischen zwei Waldteilen
Girenloch	Heckenband von Gemeindeweg durchschnitten [REDACTED]
Girenloch - Hof	Langes Heckenband auf Parzellengrenze
Quadera	Heckenband entlang Feldweg Heckenkörper oberhalb Tunnelröhreneinschnitt
Platten - Nejenberg	Drei unterschiedlich grosse Heckenkörper, alle auf Parzellengrenze
Ackerwisen	Ufergehölz entlang Schreienbach Heckenband [REDACTED] auf Parzellengrenze [REDACTED]
Hundsbüel	Ufergehölz entlang Kirchenbach Heckenband und Feldgehölz neben Bergstation Luftseilbahn Oberterzen-Tannenboden <i>Heckenband und Feldgehölz entlang Bauzonengrenze</i> <i>Rechtskräftige Änderung vom 19.11.1998</i>
Untersäss	Feldgehölz neben Alpstallung
Wisen	Zwei Heckenkörper auf Parzellengrenzen
Fiola - Himpetur	Achtteiliges Heckenband entlang Moosbach
Fiola	Feldgehölz
Rüti - Baach	Zwei Heckenbänder auf Parzellengrenzen
Chnobelboden - Gubs	Heckenbänder und -teile, gesamthaft acht Stück auf Parzellengrenzen

VERZEICHNIS DER [REDACTED] HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE [REDACTED]

Benennung / Standort	Kurzbeschrieb
Boden - Anggedentis - Furen	Heckenbänder, -teile und Feldgehölze, gesamthaft dreizehn Stück, teils auf Parzellengrenze, teils im freien Gelände
Ober-Leh	Zwei Heckenbänder auf Parzellengrenzen
Uschafella	[REDACTED] Hecke auf Parzellengrenze sowie Feldgehölz auf Lesesteinhaufen
Büel - Glitteli	Heckenbänder und -teile, gesamthaft fünf Stück, entlang Fließgewässer oder auf Parzellengrenze
[REDACTED]	
Mattli - Rüfi	Heckenband auf Parzellengrenze
Anggeldura	Ufergehölz entlang Chammenbach
Bäsilon - Rüti	Heckenbänder und -teile, gesamthaft neun Stück, auf Parzellengrenzen und entlang Fließgewässer [REDACTED]
Biederen - Spals	Heckenbänder, -teile, Feld- und Ufergehölze, gesamthaft neunzehn Stück
Matten	Heckenband entlang Feldweg
Laueli - Grappen - Rüti	Drei Heckenkörper auf Parzellengrenzen und im offenen Gelände [REDACTED] <i>grösseres Feldgehölz unterhalb Weg Quinten - Grappen</i> <i>Rechtskräftige Änderung vom 19.11.1998</i>
Quinten	Ufergehölz entlang Fließgewässer
Schrandenberg	Links und rechts des Gemeindeweges Heckenbänder
Au	Zwei Heckenkörper entlang Feldweg
[REDACTED]	
Schilt	Heckenband auf Parzellengrenze [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED] ■ ■ ■

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED] ■ ■

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

11. VERZEICHNIS DER UMGEBUNGSSCHUTZZONEN (ART. 8)

Anmerkung: bei den digitalen Daten integriert

INHALT

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Vorbehalte	1
Art. 4	Wirkung / Umgebungsschutz	1

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art. 5	Ortsbilschutzgebiete	2
Art. 6	Kulturobjekte	2
Art. 7	Naturschutzgebiete	3
Art. 8	Umgebungsschutzzone	4
Art. 9	Bewirtschaftung	4
Art. 10	Abgeltung ökologischer Leistungen	5
Art. 11	Hecken, Feld- und Ufergehölze	5

**III. VOLLZUG**

Art. 18	Bewilligungspflicht	8
Art. 19	Erteilung von Bewilligungen	9
Art. 20	Markierung	
Art. 21	Aufsicht und Pflege	9
Art. 22	Zuwiderhandlungen	9
Art. 23	Inkrafttreten	10

ANHANG

- | | | |
|------------|---|------------|
| 1. | Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete | (Art. 5) |
| 2. | Verzeichnis der Kulturobjekte | (Art. 6) |
| 3. | Verzeichnis der Naturschutzgebiete | (Art. 7) |
| 4. | Verzeichnis der [REDACTED] Hecken, Feld- und Ufergehölze [REDACTED] | (Art. 11) |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| [REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED] |
| 11. | Verzeichnis der Umgebungsschutzzonen | (Art. 8) |